

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Wilthen -Benutzungsordnung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, haben die Stadträte in ihrer Sitzung am 24.05.2023 die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Stadt Wilthen neu erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Wilthen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilthen. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, zur Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist Aufenthaltsort und Begegnungsstätte.
- (2) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben. Gebühren für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach Anlage 1 und Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gültigen Ausweises an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt die Bestimmungen der Benutzungsordnung an, die in der Bibliothek öffentlich ausgehängt sind.
- (2) Das Bibliothekspersonal ist nach § 6 und § 9 des Sächsischen Datenschutzgesetzes über den Umgang und die Sicherung mit personenbezogenen Daten zu belehren und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek bedarf keiner Altersvorgabe. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich, die durch deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular nachzuweisen ist.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar und berechtigt zur Benutzung der Bibliothek. Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Veränderungen persönlicher Daten und Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Benutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksgegenstände kann außer Haus erfolgen. Der Leiter der Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medien der Bibliothek werden nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind in der Regel nicht entleihbar. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen; für DVD's, Konsolenspiele und Zeitschriften 7 Kalendertage. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers vor Ablauf des Termins persönlich, schriftlich oder fernmündlich bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung registriert ist. Auf Verlangen sind die entlehene Medien vorzulegen.

§ 4

Leihfristüberschreitung, Mahnung

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisentgelte zu zahlen.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und der Versäumnisentgelte kostenpflichtig anzumahnen. Bei Benutzern unter 14 Jahren werden diese Mahnungen an den Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Postgebühren sind vom Benutzer zu erstatten.
- (3) Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Die Kosten trägt der Benutzer.
- (4) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die entlehene Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Bibliothek anzuzeigen.

- (2) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
- (3) Taschen, Jacken und Schirme können im Treppenaufgang in der vorgesehenen Garderobe abgelegt werden. Schließfächer sind vorhanden. Auf die Sachen ist selbst zu achten.
- (4) Essen, Getränke und Tiere dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgebracht werden. Eventuelle Ausnahmen obliegen der Bibliotheksleitung. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verdacht auf Diebstahl ist das Bibliothekspersonal berechtigt, den Bibliotheksbenutzer aufzufordern, den Inhalt von Taschen, Taschen an Kleidungsstücken o. ä. vorzuzeigen.

§ 6

Schadenersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. In Ausnahmefällen bestimmt der Leiter der Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen die Art und die Höhe der Ersatzleistung.
- (2) Wird während der Benutzung der Bibliothek durch einen Dritten ein Schaden verursacht, so hat er als Verursacher entsprechend Schadenersatz zu leisten.
- (3) Bei Beschädigung von Daten-, Bild- und Tonträgern ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (4) Bei Verlust ist der Benutzer zum Ersatz der Medieneinheit einschließlich aller Aufwendungen verpflichtet, die zur Wiederherstellung notwendig sind.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können aus den Räumen ausgewiesen und auch von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Satzung vom 23.11.1994, zuletzt geändert per Beschluss vom 26.01.2005, tritt damit außer Kraft.

Wilthen, den 24. Mai 2023



Michael Herfort
Bürgermeister



Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Wilthen

1. Jahresgebühr für die Nutzung
 - für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 4,00 €
 - für Erwachsene 8,00 €
 - Familienkarte 12,00 €

2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises
 - für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 1,00 €
 - für Erwachsene 2,00 €

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit (ohne Video und DVD)
 - für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
 - * für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin 0,15 €
 - * für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin 0,25 €
 - * für jede weitere Woche 0,50 €
 - für Erwachsene
 - * für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin 0,25 €
 - * für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin 0,50 €
 - * für jede weitere Woche 1,00 €

4. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist bei Video und DVD
 - * pro Medieneinheit (ME) und Tag 1,00 €

5. Schadenersatz bei Verlust oder starker Beschädigung einer ME entweder
 - durch ein identisches Exemplar oder
 - durch die Erstattung der Kosten für die Anfertigung einer Kopie oder
 - durch andere gleichwertige Medieneinheiten oder
 - Zahlung des Preises der Wiederbeschaffung

Der Leiter der Bibliothek entscheidet über die jeweils angemessene Form des Ersatzes.

6. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/Boten 5,00 €